

FERDINAND LACINA  
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

GZ. 11 0502/67-Pr.2/95

1010 WIEN, DEN 30. März 1995  
HIMMELPFORTGASSE 8  
TELEFON (0222) 51 433

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

XIX. GP-NR  
485 /AB  
1995 -03- 31  
zu 498 /J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Ing. Gerulf Murer und Genossen vom 3. Februar 1995, Nr. 498/J, betreffend Übernahme der Kommunalkredit AG durch eine französische Bank - Gefahr für Österreichs Wasser- und Abwasserentsorgung, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Gemäß § 20 des Bankwesengesetzes (BWG) hat jeder, der beabsichtigt eine qualifizierte Beteiligung (d.h. mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte) an einem Kreditinstitut direkt oder indirekt zu halten bzw. zu erhöhen, dies zuvor dem Bundesminister für Finanzen als Bankenaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Im Zusammenhang mit der Österreichischen Kommunalkredit AG (ÖKK) wurde dem Bundesministerium für Finanzen in letzter Zeit keine derartige Anzeige vorgelegt. Die Aktionärsstruktur dieser Bank ist somit seit drei Jahren unverändert.

Nach den mir vorliegenden Informationen wurde seitens des Vorstandes der ÖKK auch keine, eine Änderung der bestehenden Aktionärsstruktur betreffende Anzeige im Sinne des § 20 BWG in Aussicht gestellt.

Zu 4.:

Im Jahre 1995 sind 3,9 Mrd. S an Förderungsmitteln des Bundes für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft vorgesehen, die von der ÖKK abgewickelt werden.

- 2 -

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, daß zusätzlich 218 Mio. S zur Verfügung gestellt werden könnten, falls entsprechende Kofinanzierungsprojekte von der EU anerkannt werden.

Zu 5.:

Die Dotierung der entsprechenden Förderungsmittel für die nächsten Jahre wird aufgrund des Ergebnisses der Verhandlungen zum Finanzausgleich erfolgen. Aus derzeitiger Sicht ist eine Fortführung der Förderung in bisheriger Höhe möglich.

Zu 6.:

Nach bisherigen Berechnungen reicht der vorgesehene Förderungsumfang aus, den voraussichtlichen Investitionsbedarf (ca. 200 bis 250 Mrd. S) zu decken. Durch die Förderungen können jährlich Investitionen im Ausmaß von ca. 14,5 bis 16 Mrd. S initiiert werden.

Zu 7.:

Derartige Informationen liegen nicht vor, da dem Bundesministerium für Finanzen lediglich der Schuldenstand der Gemeinden insgesamt bekannt ist.

Zu 8.:

Das Bundesministerium für Finanzen verfügt über keine derartigen Informationen.

Zu 9.:

Einleitend ist festzustellen, daß die Abwicklung der Bundesförderung für Österreichs Wasserver- und Abwasserentsorgung primär in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Umwelt fällt.

Soweit das Bundesministerium für Finanzen im Rahmen seiner Kompetenz für die Erstellung des Bundesbudgets eingebunden ist, liegen derzeit keine Informationen über Uneinbringlichkeiten bei den genannten Schulden vor.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch darauf hinweisen, daß eine Weitergabe von Informationen nur insoweit möglich ist, als dadurch keine Verletzung des Bank- bzw. Amtsgeheimnisses gegeben ist.

Nach § 38 BWG dürfen Kreditinstitute, ihre Gesellschafter, Organmitglieder, Beschäftigte sowie sonst für Kreditinstitute tätige Personen Geheimnisse, die ihnen ausschließlich aufgrund der Geschäftsverbindungen mit Kunden anvertraut oder zu-

- 3 -

gänglich gemacht worden sind, nicht offenbaren oder verwerten. Werden Organen von Behörden bei ihrer dienstlichen Tätigkeit Tatsachen bekannt, die dem Bankgeheimnis unterliegen, so haben sie das Bankgeheimnis als Amtsgeheimnis zu wahren. Eine Entbindung hiervon ist nur in bestimmten, in § 38 Abs. 2 BWG taxativ aufgezählten Fällen möglich.

Zu 10.:

Eine Einbindung des Bundesministers für Finanzen als Bankenaufsichtsbehörde in Kauf- bzw. Beteiligungsverhandlungen, die ein österreichisches Kreditinstitut betreffen, ist nur im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 20 BWG vorgesehen.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist die beabsichtigte Beteiligung zu untersagen, wenn die potentiellen Eigentümer die in § 5 Abs. 1 Z 3 und 4 BWG normierten Zuverlässigkeitskriterien nicht erfüllen.

Das bedeutet:

- Personen, die eine qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut halten, müssen den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Kreditinstitutes zu stellenden Ansprüchen genügen.
- Die Struktur eines allfälligen Konzerns, dem der oder die Eigentümer, die eine qualifizierte Beteiligung an dem Unternehmen halten, angehören, darf eine wirksame Aufsicht über das Kreditinstitut nicht behindern.

Ein Ermittlungsverfahren gemäß § 20 in Verbindung mit § 5 BWG hat sich daher ausschließlich an diesen Kriterien zu orientieren.

Wie bereits zu den Punkten 1 bis 3 ausgeführt, war im vorliegenden Fall jedoch kein Verfahren gemäß § 20 BWG einzuleiten.

Anlage



## BEILAGE

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Finanzen die nachstehende

### A n f r a g e :

1. Seit wann ist Ihnen als für die Bankenaufsicht zuständigen Bundesminister bekannt, daß es ein ausländisches Angebot zur mehrheitlichen Übernahme der Kommunalkredit AG gibt ?
2. Welche ausländischen Interessenten (aus EU-Staaten und aus anderen Staaten) haben bisher an einem Kauf oder an einer Beteiligung an der Kommunalkredit AG Interesse gezeigt ?
3. In welcher Art und Weise ist Ihr Ressort, nachgeordnete Dienststellen oder die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur bisher in diese Kauf- oder Beteiligungsverhandlungen eingebunden ?
4. Wie hoch sind die für 1995 vorgesehenen Bundesmittel für die wasserwirtschaftliche Förderung, also Wasserver- und Abwasserentsorgung, die über die Kommunalkredit AG abgewickelt wird ?
5. Stimmt es, daß es nach 1995 nicht geplant ist, diese Dotierung der wasserwirtschaftlichen Förderung aus Bundesmitteln fortzusetzen ?
6. Wie lauten die Informationen Ihres Ressorts, was die über 1995 hinausgehende Mittelaufbringung für die immer größer werdenden Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung in Österreich betrifft ?
7. Verfügt Ihr Ressort über Informationen über die Verschuldung der österreichischen Gemeinden infolge von Investitionen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung ?
8. Verfügt Ihr Ressort über Informationen über die Verschuldung von Unternehmen infolge von Investitionen zur Wasserver- und Abwasserentsorgung ?
9. Verfügt Ihr Ressort über Informationen hinsichtlich der Einbringlichkeit der unter Punkt 7. und 8. genannten Schulden, die ja im wesentlichen auch von der Kommunalkredit AG verwaltet werden ?
10. Werden Sie im Rahmen der Bankenaufsicht danach trachten, daß die Kommunalkredit AG als wichtigste Abwicklungsstelle für wasser- und abwasserwirtschaftliche Kredite nicht in das Eigentum von EU-Firmen oder anderer ausländischer Firmen gerät ?